

Strompreise: (Vergütung Rücklieferung) Vergütung für erneuerbare und nicht erneuerbare Energie aus Anlagen < 150 kVA

Gültig ab: 1. Januar 2018

Gilt für Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz der EGR aus Anlagen kleiner als 150 kVA, die von Produzenten durch die Nutzung von erneuerbarer sowie nicht erneuerbarer Energie gewonnen wurde (gemäss Artikel 7 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998). Gilt insbesondere für Anlagen mit Einspeisung von erneuerbarer Energie, die ab dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen und/oder erheblich erweitert oder erneuert wurden und (noch) keine Produktions-Vergütung aus der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV).

Tarifzeiten: Hochtarif: Montag bis Freitag von 7 bis 20 Uhr,
Samstag von 7-13 Uhr
Niedertarif: Alle übrigen Zeiten

Vergütung Rücklieferung:

Vergütungspreis: (Rp/kWh)	Einheitspreis (exkl. MwSt.)	10.00
	inkl. MwSt.	10.80

- 4-Quadranten-Zähler für die separate Messung von Bezug sowie Rücklieferung.
- Die notwendigen Zählerinstallationskosten gehen zulasten EGR.
- Keine zusätzliche Zählergebühr
- Ablesung erfolgt einmal jährlich

- Der Produzent erhält (noch) keine produktionsabhängige Vergütung aus der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV).
- Der ökologische Mehrwert der überschüssigen und zurückgelieferten Energie kann die Elektrizitäts-Genossenschaft Rümikon weiterverwenden.
- Für Rücklieferungen elektrischer Energie, die aus fossilen Energieträgern (z.B. WKKA) gewonnen werden, ist der Tarif nur anwendbar, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.
- Der Bezug wird mit dem normalen Tarif inkl. Netznutzung verrechnet, gemäss dem Tarifblatt des zugeteilten Tarifs.
- Beim Wechsel zur produktionsabhängigen KEV-Entschädigung ist die Installation eines zweiten Zählers notwendig. Die Installationskosten gehen zulasten des Kunden und für den zweiten Zähler wird eine monatliche Zählergebühr verrechnet.

Bei Änderungen der KEV-Bestimmungen, können die Preise und Bedingungen angepasst werden.